

Richtlinien

über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendferienlager

Die Gemeinde Forst hat die nachstehend aufgeführten Richtlinien in der Sitzung des Gemeinderates von 19.11.2001 beschlossen.

1. Die Gemeinde Forst gewährt Zuschüsse für Jugendferienlager an Jugendgruppen bzw. Jugendliche aus Forst.
2. Die Anträge der Jugendgruppen sind über die örtlichen Vereine bzw. Organisationen dem Bürgermeisteramt vorzulegen. Die Anträge müssen nach erfolgter Prüfung durch den Verein bzw. durch die Organisation mit einer Bestätigung versehen werden; darin ist die Art, der Ort und die Zeitdauer des Ferienlagers zu beschreiben. Eine Auflistung der Teilnehmer, das Aktionsprogramm und die Verantwortlichen sind vorzulegen bzw. zu benennen.

Die Vorlage der Anträge hat mindestens 14 Tage vor Antritt des Ferienlagers zu erfolgen. Sofern sich vor Antritt bzw. während des Aufenthaltes im Hinblick auf Teilnehmer Änderungen ergeben sollten, sind diese spätestens acht Tage nach Beendigung dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen. Eventuell nicht in Anspruch genommene Pauschalbeträge sind zu erstatten.

3. Bezuschusst werden nur Heimfreizeiten und Zeltlager, welche die Voraussetzungen in Ziffer 4 erfüllen.
4.
 - a) Eine Bezuschussung kann nur erfolgen an Forster Einwohner im Alter bis zu 18 Jahren.
 - b) Eine Bezuschussung darf nur einmal im Jahr erfolgen.
 - c) An einem Ferienlager müssen mindestens fünf Jugendliche unter Aufsicht eines Jugendgruppenleiters teilnehmen
 - d) Das Ferienlager muss mindestens fünf Tage und darf höchstens vier Wochen dauern
5. Für die Dauer der Maßnahme von 5 bis 9 Tagen wird ein Zuschuss von 10,-- EUR pro Zuschussberechtigten bewilligt. Ab einer Dauer von 10 Tagen bis zu höchstens vier Wochen wird ein Zuschuss von 15,-- EUR pro Berechtigten bewilligt.

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Forst, den 22.11.2001

Gsell
Bürgermeister

